

UNESCO Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt Kultureller Ausdrucksformen

**Informationsmeeting auf Einladung der EU-Kommission
Mo, den 4.7.05, Brüssel, 15-18h00
zu den Ergebnissen der dritten zwischenstaatlichen Verhandlungsrunde**

Vor gut 60 Teilnehmern, die mehrheitlich europäische Kulturorganisationen v.a. aus den Bereichen Musik, Bühnen, Film repräsentierten, informierten seitens der Europäischen Kommission die DG Bildung und Kultur sowie die DG Handel gemeinsam, vertreten durch **Nikolaus G. van der Pas**, Generaldirektor für Bildung und Kultur, **Xavier Troussard** und **Valérie Panis**, DG Bildung und Kultur sowie **Julien Guerrier**, DG Handel, die letzteren drei zugleich Kernteam der EG bei den UNESCO-Verhandlungen.

Seitens der im April 05 begründete *Allianz Europäischer Koalitionen für Kulturelle Vielfalt* beteiligten sich Vertreter der Koalitionen Frankreichs, Belgiens, Deutschlands (Merkel/DUK) sowie ein Vertreter der Ende Juno neu begründeten Schweizerischen Koalition.

Dieses Debriefing Angebot der EU-Kommission an die Zivilgesellschaft ist sehr positiv zu bewerten, da zusätzliche Transparenz des Prozesses und ein vertieftes Verständnis der kritischen Teile des Konventionsentwurfs erreicht wurden.

Bewertung der Ergebnisse der 3. Verhandlungsrunde durch die EU-Kommission

Nikolaus G. van der Pas bezeichnete die Qualität des erreichten Textes („der bestmögliche denkbaren Kompromiss“) und das Ausmaß der mobilisierten Unterstützung durch die Delegationen als hervorragend. Der Vertragsentwurf sei kohärent und ausgewogen, und biete damit allen Staaten, die ein derartiges kulturpolitisches Instrument wünschen, die Option für effektive internationale Zusammenarbeit zur Stärkung und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksweisen. Die Qualität des Entwurfes mache ihn zum vollwertigen Stützpfiler im internationalen Rechtssystem.

Ziel ist deshalb die Beratung und Verabschiedung dieser Textfassung mit der größtmöglichen Mehrheit¹ bei der 33. Generalkonferenz der UNESCO im Oktober 2005, ohne den Text noch einmal für weitere Veränderungen zu öffnen.

Die Europäische Gemeinschaft konnte durch die Geschlossenheit ihrer Mitgliedsstaaten und das Engagement ihrer luxemburgischen Präsidentschaft diese entscheidende dritte Verhandlungsrunde effektiv mitgestalten. Wesentliche Partner waren nicht nur die Beitrittsländer Bulgarien, Rumänien, Kroatien und die traditionellen Partner Norwegen, Andorra und Monaco, sondern auch die Gruppe der afrikanischen und der karibischen Länder, Kanada, Brasilien, Indien und fallweise Japan.

Für die Europäische Gemeinschaft nahm die Europäische Kommission aufgrund eines im November 2004 vom Rat erteilten Mandats an den Verhandlungen teil. Der überarbeitete Konventionsentwurf bekräftigt in **Artikel 20** die Gleichrangigkeit dieses künftigen Übereinkommens mit bereits bestehenden internationalen Verpflichtungen. Artikel 20 fordert die künftigen Vertrags-Partner zugleich auf, das Ziel der kulturellen Vielfalt bei der

¹ Lt. einem Vertreter des österreichischen Kulturministeriums geht DG Matsuura derzeit davon aus, dass 80 % der 191 MS der Konvention zustimmen und beitreten werden, sowie 20 weitere MS mit Vorbehalt zeichnen könnten

Wahrnehmung und Auslegung sowohl ihrer bestehenden internationalen Verpflichtungen als auch bei künftigen Verhandlungen über neue derartige Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Van der Pas betonte hier die **Parallelität zum Artikel 151, Absatz 4 des EG-Vertrages**, der eine gleichlautende Zielvorstellung formuliert. Der überarbeitete Konventionsentwurf enthält eine Klausel, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, die Konvention zu ratifizieren und Vertragspartner zu werden.

Im Falle der erfolgreichen Verabschiedung bei der UNESCO-Generalkonferenz im Oktober 2005 bietet dieses Übereinkommen künftig die Möglichkeit, Maßnahmen und Instrumente der internationalen Zusammenarbeit im kulturellen Bereich aufrechtzuerhalten und zu stärken, etwa im Rahmen der bereits etablierten Kooperation zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten (Afrika-Karibik-Pazifik) im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie im Rahmen der Euro-Mediterranen -Partnerschaft. Das Abkommen stärkt zudem auch Strategien Nachhaltiger Entwicklung.

In der Fragerunde wurden folgende Aspekte thematisiert:

1) Welche diplomatischen Initiativen der EG und ihrer Mitgliedsstaaten sind beabsichtigt, um noch zögernde Staaten zu überzeugen, sowie die ca. 60 Staaten einzubeziehen, die nicht an der 3. Verhandlungsrunde teilgenommen haben?

Xavier Troussard informierte, dass zwischenzeitlich zwei Treffen der 25 Ständigen Vertreter bei UNESCO stattgefunden haben, das erste unter luxemburgischer, das zweite unter britischer Präsidentschaft. Beide Treffen haben die EG-Position bekräftigt, den am 3.6.05 verabschiedeten Text auf keinen Fall für weitere Änderungen zu öffnen. Die Vereinigten Staaten mobilisieren derzeit für diese Option und versuchen, MS zu überzeugen, sich im Oktober 2005 der Stimme zu enthalten.

Die 25 EG-Staaten werden in konzertierter Form ihre eigene Mobilisierung und die ihrer Partner aufrechterhalten und verstärken. Sobald UNESCO in der zweiten Julihälfte den Entwurfstext in allen sechs offiziellen UN-Sprachen vorgelegt haben wird, wird das Gespräch v.a. mit den Staaten gesucht, die Vorbehalte geäußert haben sowie mit den Staaten, die nicht aktiv an den Verhandlungen teilgenommen hatten.

Entscheidend dabei ist, dass die EG und ihre Mitgliedsstaaten konkrete Vorstellungen entwickeln, wie sie die Elemente der Konvention umsetzen wollen, insbesondere in der Nord-Süd-Kooperation, um dem von den USA ausgeübten Druck konstruktive Elemente entgegensetzen zu können (Begünstigungsklauseln).

2) welche juristische Wirkung kann der Artikel 20 entfalten, welches Verhältnis gegenüber der WTO wird damit eingegangen?

Lt. **Nikolaus G. van der Pas** (Generaldirektor Bildung und Kultur) formuliert der Artikel 20 ein dynamisches Gleichgewicht: Zum einen bekräftigt er die gültigen Regeln des Völkerrechts, nach denen bestehende Verträge einzuhalten sind (‘pacta sunt servanda’), zum zweiten wird innerhalb der Hierarchie der Normen die Konvention auf gleiche Stufe mit anderen Verträgen gestellt.

Julien Guerrier (DG Handel): der Artikel 20 beinhaltet selbstverständlich keine generelle Ausnahmeklausel für Kultur im Rahmen des WTO-Vertrages, da eine solche nur innerhalb der WTO verhandelt werden könnte. Mit der Konvention Kulturelle Vielfalt verpflichten sich durch den Artikel 20 jedoch die künftigen Vertragsparteien, Schutz und Förderung der

Vielfalt kultureller Ausdrucksweisen bei der Anwendung und Auslegung bestehender und künftiger Verträge, darunter insbesondere auch der Vereinbarungen im Rahmen der WTO, anzuwenden.

Guerrier geht davon aus, dass die Konvention positive Auswirkungen auf die Ausnahmen zur WTO/GATS Meistbegünstigungsklausel haben wird. Diese Ausnahmen sind im Prinzip auf 10 Jahre begrenzt, also bis 2005/06. Die Konvention könnte dazu beitragen, diese Ausnahmen mit unbegrenzter Dauer gelten zu lassen.

In der derzeit laufenden **Doha-Runde** der GATS Verhandlungen sind von 89 WTO-Mitgliedsstaaten² bislang 65 Liberalisierungsangebote im Bereich der Dienstleistungen gemacht worden. 15 revidierte Angebote wurden seit Ende Mai 2005 eingereicht. Lediglich 6 Staaten machten Liberalisierungsangebote im audiovisuellen Sektor. Seit dem 3.6.05 hat sich hier keine neue Bewegung bei der WTO abgezeichnet. So haben z.B. Chile und Argentinien trotz ihrer Kritik am Konventionsentwurf der UNESCO derzeit keine AV-Angebote bei der WTO hinterlegt.

3) Reichweite des Artikels 25 zur Streitbeilegung?

Valérie Panis: der Artikel 25 in seiner Fassung vom 3.6.05 bietet einen doppelten Vorteil: er gibt eine Streitschlichtungsprozedur vor, und diese kann im Konfliktfall von einer einzigen betroffenen Vertragspartei in Gang gesetzt werden. Diese Artikel drücken den politischen Wunsch aus, im Rahmen der Konvention direkt einen eigenen Streitschlichtungsmechanismus vorzusehen, statt auf andere Instanzen wie z.B. den internationalen Gerichtshof, angewiesen zu sein. Dies kann auf die Dauer zu einer gefestigten Auslegung und Anwendung der Konvention beitragen.

Das ursprünglich vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren ist weggefallen, da dafür bei den zwischenstaatlichen Verhandlungsrunden keine Mehrheit zu finden war. Allerdings können auch nach dem jetzigen Artikel 25 zwei Konfliktparteien gemeinsam das Schlichtungsverfahren einleiten. Entscheidend ist, dass ein Mechanismus dieser Art vorgesehen ist.

4) Bezug der Konvention zu den Rechten an geistigem Eigentum ?

Vertreter des Internationalen Verbandes der Musikverleger und seines französischen Zweigs zeigten sich irritiert von dem Konventionsentwurf, von dem sie einen negativen Einfluss auf das Geltendmachen geistiger Eigentumsrechte befürchteten. Hierbei ging es insbesondere um die gewählte Terminologie sowie um die Frage der Auswirkungen des Artikels 20, Absatz 1 sowie des Artikels 6, Absatz 2(e) [der das Recht auf freien Austausch und Verbreitung von Ideen bekräftigt], den sie für einen Ausdruck der ‚Creative Commons‘ Initiative hielten.

Valérie Panis (DG Bildung und Kultur) erläuterte, dass die EG unverändert die geistigen Eigentumsrechte als Basis kultureller Vielfalt betrachtet und verteidigt. Die Kommission hat dies in ihrer Mitteilung vom August 2003 folgendermaßen präzisiert: Die Konvention bekräftigt die Bedeutung der geistigen Eigentumsrechte in der Präambel, bezieht diese Frage aber nicht in Teil der Rechte und Pflichten ein, um keine Abschwächung bestehender internationaler Normen zu riskieren. Dies entspricht zudem präzise dem Mandat, das die 32. Generalkonferenz den Verhandlungen erteilt hat. Bei der Formulierung im Artikel 6 handele es sich um ein wörtliches Zitat aus der UNESCO-Verfassung, und nicht um ‚freien Austausch‘ im Sinne von ‚kostenlos‘.

² die europäischen Angebote wurden von der EU-Kommission im Namen der 25 abgegeben

Vertreter der französischen Musikverleger bekräftigen erneut ihre Sorge, dass es künftig schwieriger wird, die Rechte europäischer Musiker im nicht-europäischen Ausland durchzusetzen. Seitens der Kommission wurde angeboten, diese Sorge in einem Brief an den Kommissar schriftlich zu formulieren, um auf Basis der Antwort die Frage der befürchteten Auswirkungen auf geistige Eigentumsrechte zu klären.

5) Bezug der Verhandlungsergebnisse zur anstehenden Revision des Entwurfs der EU-Dienstleistungsrichtlinie?

Xavier Troussard: die Dienstleistungsrichtlinie ist Teil der Umsetzung des Binnenmarktes, insofern ist der Bezug Artikel 151.4 des EG-Vertrages und nicht das UNESCO-Übereinkommen. Das Europaparlament erarbeitet derzeit seine Stellungnahme zur Überarbeitung der Richtlinie, es liegen ca. 2000 Änderungsanträge vor. Die Kommission hat bereits angekündigt, dass sie die Vorschläge des Europaparlaments berücksichtigen wird.

Bonn, 6.7.05

Christine M. Merkel

Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Referentin für Kultur und Kommunikation (MOW)/
ex-officio Koordination der Bundesweiten Koalition Kulturelle Vielfalt